

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) an der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht (inkl. Bewertung)
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Ziele des Praktikums sind:

1. das zukünftige Berufsfeld möglichst realistisch kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse erweiterte berufliche Erfahrungen zu gewinnen,
2. die im Studium und in vorangegangenen Praktika erworbenen Schlüsselqualifikationen, fachspezifischen Kompetenzen sowie Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Master-Thesis zu erhalten,

3. weiterführende Kompetenzen zu erwerben, die für ein späteres wissenschaftlich reflektiertes berufliches Handeln als Psychologin oder Psychologe von Bedeutung sind,
4. die Einbindung in das laufende Tagesgeschäft der Praktikumsstelle bzw. im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten,
5. Kontakte für berufliche Perspektiven nach Abschluss des Masters zu knüpfen.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen psychologischen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikumsverhältnis soll durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(2) Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die oder der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der oder dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum soll gemäß Musterstudienplan der Masterprüfungsordnung im ersten Studienjahr begonnen und vor dem Erstellen der Master Thesis abgeschlossen werden.

(2) Das Praktikum umfasst 400 Stunden, welche auf zwei verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden können mit jeweils mindestens jedoch 160 Stunden, und wird in einem einschlägigen psychologischen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Praktikumsbeauftragten eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Der Masterprüfungsausschuss bestellt Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Studiengang wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Die Praktikumsbeauftragten sind für die Gestaltung dieses Moduls und die Auswertung des Praktikumsberichts verantwortlich.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praxisbüro des Fachbereichs 11. Dort werden die Unterlagen formal geprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen die Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Masterprüfungsausschuss (MPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praktikumsstelle. Sie oder er muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. In begründeten Fällen kann der MPA Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht (inkl. Bewertung)

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung der Praktikumsstelle über die Durchführung eines Praktikums innerhalb des Masterstudiums kann durch einen Vertrag und ein Arbeitszeugnis der Praktikumsstelle ersetzt werden. Nachweis und das Zeugnis sind ggf. Bestandteil der nachzuweisenden Studienleistungen im jeweiligen Praxismodul, Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Praktikumsbericht, welcher Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Die Ergebnisse des Praktikums werden im entsprechenden Modul präsentiert; der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Die inhaltliche Auswertung des Praktikumsberichtes erfolgt durch die zuständigen Praktikumsbeauftragten. Das Modul schließt mit dem Praktikumsbericht ab.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

(1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der MPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.

(2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Masterprüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxisbüros des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praktikumsstellen her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung des Praktikums sind Aufgabe der Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Masterprüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 20. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen